

Ausländerrechtliche Grundlagen und Informationen für Vertreter der Kommunen, Ehrenamtliche und Freundeskreise zum Thema Flüchtlinge im Landkreis Heilbronn

Beate Reimold-Polenske, Juli 2015





Einführung



- Rechtsgrundlagen, Aufenthaltstitel und sonstige Bescheinigungen im Ausländerrecht
- Bestimmungen und Vorgaben für den Personenkreis der Flüchtlinge
- Familiennachzug zu Asylberechtigten
- Ausländerrechtliche Zuständigkeit im Landkreis HN

Rechtliche Grundlagen

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)



Aufenthaltstitel



- **Visum** (§ 6 AufenthG)
- **Aufenthaltserlaubnis** (§ 7 AufenthG)
- **Blaue Karte EU** (§ 19a AufenthG)
- **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 AufenthG)
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** (§ 9a AufenthG)

Aufenthaltszwecke nach dem AufenthG

- Ausbildungszwecke (§ 16 f. AufenthG)
- Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG)
- Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22 ff. AufenthG)
- Familiäre Gründe (§§ 27 ff. AufenthG)
- Wiederkehrer, ehemalige Deutsche und langfristig Daueraufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Staaten

sonstige Erlaubnisse/Bescheinigungen



- **Fiktionsbescheinigung** (Weitergeltung des bisherigen Aufenthaltstitels bis zur Entscheidung über einen weiteren Antrag)
- **Aufenthaltsgestattung** (zur Durchführung des Asylverfahrens)
- **Duldung** (i.d.R. abgelehnte Asylbewerber)



sonstige Erlaubnisse/Bescheinigungen

- Inhaber einer Fiktionsbescheinigung und einer Aufenthaltsgestattung halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf.
- Eine Duldung dokumentiert keinen rechtmäßigen Aufenthalt, sondern lediglich die Aussetzung der Abschiebung.

Aufenthaltsbeendigung

- durch **Ausweisung** (i.d.R. bei Straftätern)
beendet den rechtmäßigen Aufenthalt
- durch **Abschiebung** (Durchsetzung der Ausreisepflicht)
Zuständigkeit: Regierungspräsidium Karlsruhe

Bestimmungen und Vorgaben zur räumlichen Beschränkung, zu Wohnsitzauflagen und zum Arbeitsmarktzugang für den Personenkreis der Flüchtlinge

Dokumente für Asylsuchende/Asylbewerber/ Flüchtlinge

- sog. BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)
- Aufenthaltsgestattung
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG

Dokumente für Asylsuchende/Asylbewerber/ Flüchtlinge

Derzeitige Verfahrensweise :

- Asylsuchende werden zum Teil vor Asylantragstellung verlegt
- Asylbewerber sind (nur) im Besitz einer BÜMA und erhalten seit Mitte Juni 2015 eine Duldung
- Duldungszeitraum 6 Monate
- Nebenbestimmung: Duldung erlischt mit Asylantragstellung

Räumliche Beschränkung und Wohnsitzauflage

- Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt (§ 56 Abs. 1 AsylVfG)
- Erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält (§ 59a AsylVfG)
- Wohnsitzauflage im Bereich der zuständigen Ausländerbehörde bleibt für Asylbewerber jedoch bestehen

Arbeitsmarktzugang



- **Asylbewerber**

es besteht ein Arbeitsmarktzugang, sofern sie sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).

Arbeitsmarktzugang

- **geduldete Ausländer**
es besteht grundsätzlich ein Arbeitsmarktzugang, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 1 BeschV)

ABER: Einzelfallprüfung! Entscheidung trifft das Regierungspräsidium Karlsruhe (§ 8 Abs. 3 AAZuVO)

Arbeitsmarktzugang

- Arbeitsmarktzugang ist nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur für Arbeit möglich
- Die Zustimmungsanfragen werden von der Ausländerbehörde veranlasst
- Arbeitgeberbindung bei Duldungs- und Gestattungsinhabern



Arbeitsmarktzugang

- Keine **Vorrangprüfung**, wenn sich Ausländer seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV)
- **Keine Zustimmung der Agentur für Arbeit**, wenn sich der Ausländer seit **vier Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält (§ 32 Absätze 3 und 4 BeschV).

Arbeitsmarktzugang

Praktische Vorgehensweise:

Antrag bei der Ausländerbehörde stellen mit den Vordrucken:

- Stellenbeschreibung
- Zustimmungsanfrage



Familiennachzug bei Asylanerkennung

§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG

- Antragstellung über die deutsche Auslandsvertretung innerhalb von 3 Monaten nach der Anerkennung
- Zur Fristwahrung ist dies auch bei der Ausländerbehörde möglich
- Voraussetzung: der in Deutschland lebende Familienangehörige muss als Asylberechtigter anerkannt, oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen haben



Ausländerrechtliche Zuständigkeit im Landkreis Heilbronn



Grundsatz: örtliche Zuständigkeit

- Ausländerbehörde des Landkreises Heilbronn
- Ausländerbehörde Stadt Neckarsulm
- Ausländerbehörde Stadt Bad Rappenau
- Ausländerbehörde Stadt Eppingen
- Ausländerbehörde Stadt Heilbronn

Organisation der Ausländerbehörde des Landkreises Heilbronn

- 6 Schalter nach Buchstaben aufgeteilt
- Wartemarkenautomat
nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens



Organisation der Ausländerbehörde des Landkreises Heilbronn

- Öffnungszeiten:
Mo - Fr 08.00-12.00 Uhr, Mi 13.30-18.00 Uhr
- Vordruckständer im Wartebereich
- Mail-Adresse
auslaenderamt@landratsamt-heilbronn.de

**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

